

→ Achtung - verschmutzte Fahrbahn - Gefahrenstelle!

Aus aktuellem Anlass hier ein wiederkehrender Hinweis:

Was für Landwirte ein unvermeidliches Übel, ist für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr. Dennoch kann sie mit wenigen Schritten vermieden werden.

Schmutz hat auf viel befahrenen Kreis-, Land- oder Bundesstraßen nichts zu suchen. Die Gefahr für Verkehrsteilnehmer ist groß. § 32 der Straßenverkehrsordnung – StVO besagt:
Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Dieses bedeutet; **bei Gefahr im Verzug**

→ **ist die Straße sofort zu reinigen!**

Anderenfalls/ **bei geringer Verschmutzung**

→ **ist die Straße nach Abschluss der täglichen Arbeitszeit zu reinigen!**

Generell besteht jedoch die gesetzliche Pflicht, auf die Gefahrenstelle hinzuweisen und diese Verkehrszeichen aufzustellen.



oder/ alternativ



Rechtzeitig - **vor Beginn der Acker- bzw. Erntearbeiten** - muss das Verkehrszeichen 101 „Gefahrenstelle“ – kombiniert mit dem Zusatzzeichen 1006-35 „verschmutzte Fahrbahn“ – aus beiden Fahrtrichtungen mindestens 150 bis 250 m vor der Feldeinfahrt **durch den Landwirt oder einer von ihm beauftragten Firma** aufgestellt werden.

Alternativ bietet sich das Zeichen 114 „Schleuder- oder Rutschgefahr“ an.

Achtung! Das Aufstellen benannter Beschilderung bedarf vorab einer **Verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO**. Diese ist bei der **Verkehrsbehörde des Landkreises** Nordwestmecklenburg - unter Angabe konkreter Zeiträume - **zu beantragen**. Eine Sondergenehmigung von Seiten des Straßenbaulastträgers ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wer ist für die Schmutzbeseitigung zuständig?

Das Aufstellen von Gefahrenschildern entbindet nicht von der Pflicht, die Fahrbahn so schnell wie möglich zu reinigen. Nach einem Urteil des Oberlandesgericht Celle (Az. 14U 157/05) sind dafür der Verursacher und auch derjenige zuständig, in dessen Verantwortungsbereich die Straßenverschmutzung entstanden ist. Das heißt: **der Lohnunternehmer auf dem Feld ist ebenso verantwortlich wie der Landwirt, der ihn mit der Erntearbeit beauftragt hat.**

Kümmert sich niemand, können die für die Straßenunterhaltung zuständigen Stellen tätig werden. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann eine Anzeige mit einem Bußgeld bis zu 1.000 € drohen.

Um keinen Streit zwischen Landwirt und Lohnunternehmer aufkommen zu lassen, hilft eine vertragliche Regelung vor Arbeitsbeginn. Sie muss regeln, wer für die Beseitigung eventueller Verschmutzungen verantwortlich ist.

Abschließend auch ein **Appell an die übrigen Verkehrsteilnehmer**. Autofahrer sowie die besonders gefährdeten Motorradfahrer sollten aber auch Verständnis für die saisonbedingt, zumeist unvermeidbaren Beeinträchtigungen auf den Fahrbahnen aufbringen, vorausschauend fahren und ihr Tempo den vorübergehenden Straßenverhältnissen anpassen.

Landtechnik braucht Akzeptanz in der Bevölkerung!

Silke Hormann, Amt für Ordnung und Soziales